

Nordrhein-westfälische BRAO-Ausführungsverordnung geändert

Das Justizministerium des Landes NRW hat die aktuelle Fassung der „*Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (AV-BRAO)*“ vom 01.02.2011 übersandt, die Sie nachfolgend abgedruckt finden.

Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (AV-BRAO)

AV des JM vom 1. Februar 2011 (3170 - Z. 81)

Die AV des JM vom 30. Juni 1999 (3170 - I B.81), JMBl. NRW S. 169, zuletzt geändert am 16. Dezember 2002, JMBl. NRW 2003 S. 13, wird wie folgt neu gefasst:

1

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsgesellschaften und der übrigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 22. April 2008, GV.NRW. 2008, S. 378.

2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen

Die Veröffentlichung der Personalnachrichten hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihres Erlöschens bestimmt sich nach der AV des JM vom 27. November 2009 (1201 - Z. 4) betreffend das Justizministerialblatt - JMBl. NRW S. 277 - in der jeweils gültigen Fassung.

3

Anwaltsgerichtsbarkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

3.1

Gemäß §§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 101 Abs. 2 Satz 2 BRAO werden bei dem Anwaltsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Senate und bei den Anwaltsgerichten für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern in Düsseldorf und Hamm je zwei sowie in Köln vier Kammern gebildet.

3.2

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, denen das Amt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden bei dem Anwaltsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen ist (Präsidentin oder Präsident des Anwaltsgerichtshofes, Vorsitzende der Senate), werden vor einem Senat des Oberlandesgerichts Hamm vereidigt (§ 123 S. 2 DRiG). Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, denen das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beim Anwaltsgericht übertragen ist (Vorsitzende der Kammern), werden vor einem Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat, vereidigt.

3.3

Das Dienstalter der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter rechnet ab dem Tag ihrer erstmaligen Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und der Anwaltsgerichte.

3.4

Die Anwaltsgerichte legen ihre Geschäftsverteilungspläne und deren Änderungen der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts und der zuständigen Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt vor (§ 92 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 22. April 2008).

3.5

Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgerichtshof gilt 3.4 mit der Maßgabe, dass die Vorlage an das Justizministerium erfolgt (§ 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 3 BRAO).

4

Anwaltsgerichtliches Verfahren

4.1

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt prüft während eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens jederzeit, ob es nach Lage der Sache angezeigt ist, die

Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots gemäß §§ 150 Abs. 1 und 2, 161 a BRAO zu beantragen.

4.2

Hält die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für geboten, so ist in der Regel die Anordnung des Berufs- oder Vertretungsverbots zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des § 153 BRAO.

4.3

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt teilt dem Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer und in dem Fall, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zugleich auch einer Notarkammer angehört, der Notarkammer, in dessen Bezirk die Rechtsanwältin ihren oder der Rechtsanwalt seinen Amtssitz hat, mit:

4.3.1

die Anschuldigungsschrift und den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots

4.3.2

den Beschluss über die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots und hierzu ergehende weitere Entscheidungen in beglaubigter Abschrift,

4.3.3

die eine Instanz oder das Verfahren abschließenden Entscheidungen. Bei der Mitteilung einer mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidung ist zugleich anzugeben, ob und gegebenenfalls seit wann diese rechtskräftig oder mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten ist.

4.4

Abweichend von der vorstehenden Vorschrift sind die Mitteilungen auch an das Justizministerium zu richten, wenn dem anwaltsgerichtlichen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse zukommt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

4.5

Ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin oder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter und

vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer bestellt, so sind die Mitteilungen auch zu richten:

4.5.1

bei Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüferinnen oder vereidigten Buchprüfern an die Wirtschaftsprüferkammer,

4.5.2

bei Steuerberaterinnen oder Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die zuständige Steuerberaterkammer und an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

5

Gnadensachen

5.1

Gesuche um Gnadenerweise in Anwaltsgerichtssachen legt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt dem Justizministerium vor. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats des Anwaltsgerichtshofs oder der Kammer des Anwaltsgerichts, zu deren Entscheidung ein Gnadenerweis erbeten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadenentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen.

5.2

Die Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Den Berichten sind die anwaltsgerichtlichen Akten und die von der Rechtsanwaltskammer angeforderten Personalakten beizufügen.

6

Beschwerden

6.1

Beschwerden über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die bei einer Justizbehörde eingehen und nicht zu strafrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen Anlass geben, werden dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zugeleitet (§ 36 Abs. 2 BRAO).

6.2

Hält der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in einer Beschwerdesache eine Sachaufklärung durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt für erforderlich, so gibt er die Vorgänge an diese oder diesen ab. Nach Abschluss der Ermittlungen prüft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt unter Beteiligung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ob die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§ 121 BRAO) geboten ist.

6.3

Abgesehen von den Mitteilungen nach Nr. 4 bringt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich Pflichtverletzungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zur Kenntnis, die wegen ihrer Art, ihres Umfangs oder aus anderen Gründen von größerer Bedeutung sind (§ 36 Abs. 2 BRAO).

6.4

Werden gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Vorwürfe strafrechtlicher Art erhoben, prüft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt unter Beteiligung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ob der Sachverhalt zu berufsrechtlichen Maßnahmen Anlass gibt, insbesondere, ob die sofortige Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens und die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots angezeigt ist.

6.5

Wird gegen eine Anwaltsnotarin oder einen Anwaltsnotar im Aufsichtswege oder im Disziplinarverfahren eingeschritten, teilt die mit der Angelegenheit befasste Aufsichtsbehörde dies auch dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit.

6.6

Umstände, die zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft führen können (§ 59 h BRAO), sind der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§§ 59 m, 36 Abs. 2 BRAO).

6.7

Beschwerden über Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 BRAO genannten Berufes sind (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO), sind - soweit sie zu straf- oder anwaltsgerichtlichen Maßnahmen Anlass geben können - an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt abzugeben (§§ 59 m Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Im Übrigen sind sie der Rechtsanwaltskammer zuzuleiten (§§ 59 m Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

6.8

Die Mitteilungspflichten nach Nr. 4 gelten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 BRAO genannten Berufs sind, entsprechend.

7

Anwälte aus anderen Staaten/Rechtsbeistände

Für Anwältinnen und Anwälte aus anderen Staaten und Rechtsbeistände, die in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind, gelten die Nrn. 4 bis 6 sinngemäß.

8

Sonstiges

8.1

Wegen der Mitteilungen in einem gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt anhängigen Strafverfahren und der Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe wird auf die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) verwiesen.

8.2

Die bei den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Direktorinnen und Direktoren der Gerichte anfallenden Vorgänge über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zu den Generalakten (Sammelakten) zu nehmen.

9

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.